Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 11 (1860)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Bienervater im Veltlin hat 55 Stöcke getödtet; Honig und Wachs von allen zusammen wog nur 6 Zentner, während in einem guten Jahr ein einziger guter Stock über ein Zentner Honig und Wachs liefert.

Literatur.

Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse bis auf die Gegenwart. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden. Von Christ. L. v. Mont, Domdekan, auch Mitglied der schweizer. geschichtforschenden Gesellschaft, und Plazidus Plattner, Professor. Chur, Druck und Verlag von L. Hitz, 1860.

Obige Schrift ist bekanntlich durch die Broschüre: Die Hoheitsrechte des Staates Graubünden über das Bisthum von Alphons von Flugi, veranlaßt worden. Mit Bezugnahme auf diese sprechen die beiden Verfasser von veralteten Prätensionen, von einem antiquirten Standpunkt, der auf die modernen Verhältnisse keine Anwendung mehr finde, ja mit liberaler Verachtung von Zöpfen und Doppelzöpfen sogar, versichern dagegen ihrerseits eine Schrift zu liefern, die geeignet sein dürfte über die historische und rechtliche Seite der gegenwärtigen Bisthumsfrage das nöthige Licht zu verbreiten. Den Gewährsmännern der bekannten Staatsschrift, aus welcher der jüngste Verfechter der Hoheitsrechte seine Hauptsätze geschöpft, spricht die v. Montplattnersche Schrift schon darum ein maßgebendes Urtheil in der vorliegenden Angelegenheit ab, weil sie Protestanten gewesen, welche konfessionelle Befangenheit und Einseitigkeit in Auffassung und Behandlung katholischer Dinge verrathen und sich von Leidenschaft und Parteigeist nicht frei gehalten hätten. Solchen Ausfällen gegenüber drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob denn Männer eines exklusiv katholischen Standpunktes, die zudem theilweise wenigstens kurialistische Würden bekleiden, und als Fürsprecher einer unbeschränkten Autonomie des Hochstifts auftreten, die erforderliche konfessionelle und juridische Weitherzigkeit und Unbefangenheit in Beurtheilung der Hoheitsrechte eines in seiner Mehrheit protestantischen Staates besitzen. Schon die immer wiederkehrende Betonung der katholischen im Gegensatz zu den protestantischen Elementen und die fieberhafte Aufmunterung, um nicht zu sagen Aufstachelung der Ersteren zur Wahrung und Befestigung ihrer gewiß von keiner Seite gefährdeten Stellung zu den Letzteren, sind eben nicht geeignet von der Mäßigung

und Unparteilichkeit der vorliegenden Schrift die günstigsten Begriffe darzubieten. Uns will es scheinen, daß die Konfession in der fraglichen Angelegenheit des Gänzlichen außer Spiel gelassen sein sollte. Recht und Wahrheit werden jeder Zeit die ihnen gebührende Geltung und Anerkennung ansprechen dürfen, abgesehen von dem Boden der Konfession, auf dem sie sich vorfinden. Von diesen Bemerkungen, zu denen die Vorrede uns veranlaßte, gehen wir zur Besprechung der Schrift selbst über. Sie zerfällt in drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt gibt einen gedrängten Ueberblick der Geschichte Rhätiens von der ältesten Zeit bis auf die Entstehung der Bünde und die Glaubenstrennung in dem 15. und 16. Jahrhundert. Die Schrift gedenkt der Einwanderung der Etrusker unter Rhätus in der vorchristlichen Zeit, erwähnt der im ersten Jahrhundert derselben unter Kaiser Augustus erfolgten Eroberung des Landes durch die Römer, des Uebergangs der Herrschaft derselben, nach Zerstörung des abendländischen Reiches auf die Ostgothen unter Theodorich und von diesen unter Theodebert an die Franken, welche das Land durch Vögte, namentlich aus dem mächtigen Grafengeschlecht der Victoriden regierten, worauf die Landvogtei oder gräfliche Würde über Rhätien mit der des Bisthums Chur mit der Thronbesteigung Karls des Großen bis zum Erlöschen seines Geschlechtes in Ostfranken, mit geringer Unterbrechung vereinigt blieb, um in der darauf folgenden Zeit, mit Beseitigung der einheitlichen Verwaltung des Landes, in der Vielherrschaft der Gotteshäuser Chur und Dissentis und der großen Zahl, auf rhätischem Gebiete angesessener weltlicher Dynasten und mächtiger Edeln, unter vorbehaltener, in Wirklichkeit aber wenig beachteter Oberhoheit von Kaiser und Reich, sich aufzulösen. Die hohe Wichtigkeit der rhätischen Bergpässe zur Verbindung Deutschlands mit Italien und das Streben das Alpenland zur Verfolgung und Behauptung dynastischer Interessen auf der Halbinsel in befreundeter Hand zu wissen mit dem zeitweiligen Anschluß des Bisthums an die weltliche Macht in ihrem Kampf mit der geistlichen Gewalt, hatten die Begünstigung der Churer Bischöfe von Seite der sächsischen, fränkischen und hohenstaufischen Kaiser und damit auch großentheils die allmählige Entstehung des weltlichen Besitzstandes des Gotteshauses in Rhätien zur Folge. Die feindselige Stellung, welche sich durchkreuzende Herrschaftsgelüste zwischen dem Bisthum und den im Lande waltenden Edeln erzeugen mußten, vor Allem aber der nach geregelten Zuständen und darauf basirter, verfassungsmäßiger Freiheit mächtig verlangende Volksgeist, konnten nicht verfehlen, die Prälaten von Chur behufs Behauptung und Verfolgung dynastischer und reaktionärer Bestrebungen in Staat und

Kirche zur Verbindung mit dem jeweiligen Reichsoberhaupte hinzudrängen, die aber, trotz kaiserlicher und bischöflicher Opposition, die Einbuße der weltlichen Gerichtsbarkeit des Bisthums durch die Entstehung der Bünde und großentheils auch seiner geistlichen Oberhoheit durch die Reform der Kirche nicht zu verhindern vermochte. Durch diese Thatsachen, welche auch die Herren Mont und Plattner nicht werden in Abrede stellen wollen, ging die Leitung der kirchlichen Angelegeiten an die beiden Konfessionen über und kann ruhig dem Gutfinden derselben so lange anheimgestellt bleiben, als die Rechte des Staates keine Beeinträchtigung erfahren. Die weltliche Gerichtsbarkeit dagegen, in welcher nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen auch ein Aufsichtsrecht über die Kirche und die stiftungsgemäße Verwendung ihres Grund- und Kapitalbesitzes begriffen ist, fiel der Staatsgewalt zu. Durch diese Resultate einer mehr als zweitausendjährigen Geschichte ist „die Streitfrage", von der die vorliegende Schrift in der Vorrede spricht, schon längst entschieden und hierin allein liegt „der Kern" und setzen wir hinzu auch der lichtspendende Stern der ganzen Angelegenheit, um die es sich handelt, wogegen die Frage nach urkundlicher oder wohl gar, von dem Bisthum freiwillig übertragener Ausübung des Kastvogteirechtes von Seite des Gotteshausbundes oder der deutschen Kaiser wohl ein historisches, aber kein in die Regelung der gegenwärtigen Sachlage zwischen Staat und Bisthum eingreifendes Interesse hat.

Das Schwergewicht der Schrift liegt nach der Ansicht der Verfasser offenbar in dem ersten Abschnitt, der „jede Spur eines Kastvogteirechtes des Gotteshausbundes gegenüber dem Bisthum" in Abrede stellt und den Beweis zu leisten sucht, daß dasselbe bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts keines Schirmherrn bedurft, dann in den nachfolgenden „mehr als halbbarbarischen Zeiten" einen solchen freigewählt und das deutsche Reichsoberhaupt mit der Kast- und Schirmvogtei betraut habe, die denn auch mit geringer Unterbrechung durch die Grafen von Bregenz, von Kaiser Otto III. (988) bis auf Franz II. und somit auf die Zeit der Auflösung des deutschen Kaiserreichs (1806) in steter Reihenfolge besessen und ausgeübt worden sei. Verfasser gedenken mit großer Wärme der glücklichen Stellung, welche die Bischöfe von Chur, namentlich seit ihrer Erhebung durch Friedrich I. von Hohenstaufen in den Reichsfürstenstand, zu ihren kaiserlichen Schutzherrn einnahmen und sind in Lobeserhebungen gegen diese nicht eben karg: „Wurden die Bischöfe von Chur, heißt es unter Anderm, hin und wieder zu Beschwerden veranlaßt, so wandten sie sich an die römischen Kaiser und fanden in ihren Anliegen wirksamen Beistand." „Die

Kaiser stets willig den Vorstellungen und Bitten der Bischöfe von Chur zu entsprechen." „Nur der jeweilige römische Kaiser und König sollte die Kastvogtei inne haben und von denselben sollte sie in keine andere Hand übergehen oder irgend wie vom Kaiser und Reich getrennt werden dürfen. So blieb es und die Bischöfe befanden sich gut dabei."

Die Ausführung der Argumentation im Einzelnen stützt sich auf einen Anhang von Urkunden, in denen die Kaiser von dem letzten der Ottone in Sachsen bis auf das letzte Reichsoberhaupt die Vergabungen ihrer Vorfahren an das Bisthum bestätigen, mitunter neue beifügen, sich dessen Kast- und Schirmvogt advocatus et defensor — nennen und ihm die Beschützung seiner Rechte zusichern. Im vollen Siegesbewußtsein, daß diese Deduktion ihnen eingegeben, rufen die Verfasser aus: Wo ist in all diesen Dingen eine Spur von Kastvogteirecht des Gotteshausbundes über das Hochstift zu finden? Man sage uns, fährt die Schrift im Ton der Herausforderung fort, welcher Bischof durch Ausstellung einer Urkunde dem Gotteshausbunde je das Kastvogteirecht übertrug! Man zeige uns die Urkunde! Der Gotteshausbund kommt überhaupt in unserer Schrift gar übel weg. Während sie den kaiserlichen Protektoren das größte Lob spendet, wird den Gotteshausleuten in den bekannten Auftritten mit Bischof Hartmann, Beraubung des Bisthums, ja sogar der Plan der Einäscherung der Kathedrale, „des uralten Denkmals der Pietät" und der Zertrümmerung des Hochstifts zur Last gelegt. So gräuliche Pläne und Unthaten von den Angehörigen eines Gotteshauses in gutkatholischer Zeit genährt und ausgeübt! War lange nicht so schlimm, wohl aber das Gegentheil der Fall. Bekanntlich waren es die Stadt Chur und der Gotteshausbund, welche dem Bischof Hartmann die nöthigen Geldmittel zur Auslösung mehrerer vom Bisthum verpfändeter Liegenschaften und zu seiner Befreiung aus österreichischer Haft vorstreckten. Wenn das Bisthum in jener Zeit in arge ökonomische Verlegenheit gestürzt wurde, so waren nicht die Gotteshausleute, sondern die meist unglücklichen Fehden des ritterlichen Bischofs daran Schuld. Kann dem Gotteshausbunde mit Recht verdacht werden, daß er sich für Geldvorschüsse und mit eigenen Auslagen verbundene Dienstleistungen an Besitzungen des Bisthums schadlos zu halten suchte? Eine Darstellung, welche geschichtliche Data nicht nach ihrem thatsächlichen Sachverhalt wiedergibt, sondern unter dem Einfluß fremdartiger Tendenzen ins Gegentheil verkehrt, kann wohl als Carikatur, nicht aber als sachgetreue, unpartheiische Erforschung der Geschichte angesehen werden. Der Ultramontanismus behandelt aber mit allen Lebensverhältnissen auch Kunst und Wissenschaft vom Standpunkte

seiner engherzigen Dogmen und der damit verbundenen Prätensionen aus und ist bekanntlich einer freien und gerechten Geschichtsbetrachtung gar nicht fähig. Diese Behauptung findet auch auf die vorliegende Schrift die vollständigste Anwendung. Wir verweisen in dieser Richtung zunächst auf die Art der Beweisführung, welche den Gotteshausbund aller Hochheitsrechte über das Bisthum entkleidet wissen will. Verfasser führen einen doppelten Umstand dafür an, einmal den Mangel eines urkundlichen Nachweises, daß der Bischof von Chur jemals freiwillig Kastvogteirechte auf den Gotteshausbund übertragen und dann das Unterthanenverhältniß der letztern zum Bisthum, wonach seine geistlichen Inhaber noch zu Anfang des fünfzehnten, ja bis tief ins sechszehnte Jahrhundert hinein Souveräne des Landes gewesen sein sollen. Die unterthänige Stellung des Bundes zum Bisthum im fünfzehnten Jahrhundert soll aus dem Bundesbrief vom Jahr 1406 hervorgehen; für die Herrschaftsrechte des Bischofs in der spätern Zeit ist uns die Schrift denBeweis schuldig geblieben.

Den gerügten Mangel einer urkundlichen Uebertragung der Hoheitsrechte über das Bisthum auf den Gotteshausbund betreffend, wird jeder Verständige diese Thatsache in der Natur der einschlägigen Verhältnisse begründet finden und keine maßgebende Instanz gegen den Bestand dieser Rechte zu Gunsten des Bundes, suchen wollen. Die Bischöfe von Chur nahmen seit ihrer Erhebung in den Reichsfürstenstand und der Entstehung des Gotteshausbundes eine doppelte Stellung als gefürstete Glieder des deutschen Reiches und als Angehörige eines Freistaates ein. Daß die Churerbischöfe, so oft es sich um Anerkennung von Rechten des Staates gegenüber dem Bisthum handelte, ihre reichsfürstliche Stellung betonten und jede Abhängigkeit vom Bunde ablehnten, leuchtet ebenso sehr ein, als daß dieser für Geltendmachung seiner Hoheitsrechte über die einzelnen Glieder und somit auch über das Bisthum einstehen mußte. In Betreff dieser Rechte entscheiden hier nicht Urkunden im Sinne der kurialistischen Schrift, sondern die Begründung derselben in der Stellung und ihre Ausübung in dem öffentlichen Auftreten des Gotteshausbundes. Daß die Gotteshausleute auf die Verwaltung der bisthümlichen Güter ein wachsames Auge hielten und gegen zweckwidrige Verwendung derselben einschritten, das Bisthum beschlagende Tractate mit seinen geistlichen Würdenträgern unterzeichneten und gewährleisteten, gegen aufgedrungene Eindringlinge ins bischöfliche Hirtenamt selbst gegen mächtige, auswärtige Fürsten, wie die Herzöge von Oesterreich, wirksamen Protest einlegten und den Landessatzungen abgeneigte, auf Kosten derselben fremden Machthabern ergebene Prälaten wiederholt zur Ab-

dikation nöthigten und damit die Kast- und Schirmvogteirechte über das Bisthum in ihrem vollen Umfange schon seit dem 13. Jahrhundert ausgeübt haben, geht aus der Schrift des Hrn. Alphons v. Flugi über die Hoheitsrechte klar und bündig hervor. Die Herren v. Mont und Plattner haben in ihrer Darstellung diese Schrift und ihren Verfasser in höchst unstatthafter Weise angefochten und selbst mit dem Geklatsch angeblich „gründlichster Geschichtsforscher und gewiegtester Staatsmänner" verunglimpft, aber nicht eine einzige der Flugischen Angaben zu beseitigen vermocht. Der Gotteshausbund hat von Alters her Hoheitsrechte über das Bisthum ausgeübt und besessen, weil sie ihm in seiner Stellung als Territorialherrn über seine Angehörigen zukamen, wenn auch von einer „vertragsmäßigen Uebertragung der Kastvogtei von Seite des Bisthums", die weder nöthig noch unter den gegebenen Verhältnissen zu gewärtigen war, „keine Spur" zu finden sein sollte. Der Gotteshausbund hat auch Jahrhunderte bestanden, ohne daß sich eine Urkunde über den Abschluß desselben aufweisen ließe. Die weitere, auf Grund des Bundesbriefes des Gotteshauses mit dem obern Bunde — 1406 den 6. Januar — aufgestellte Behauptung, daß die Gotteshausleute auch damals noch bischöfliche Unterthanen gewesen und somit keine Hoheitsrechte über das Bisthum besitzen konnten, schlägt bei der flüchtigsten Einsichtnahme gedachten Briefes in den Gegensatz um und die Verfechter der Autonomie des Hochstiftes bekämpfen sich auffallend genug mit ihren eigenen Waffen. Sie begründen ihre Behauptung mit den Worten: Wie überall, so steht auch in diesem Bundesbrief: „Wir Hartmann von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, für uns, unsere Nachkommen, und wir, das Kapitel 2c., oben an (pag. 23) und deduciren somit aus diesem Umstande die Souveränität des Bischofs über die Gotteshausleute. Wäre diese Folgerung von der Anführung des Namens eines Kontrahenten auf seine Rangstellung zu den Mitverbündeten richtig, so müßten mit den Gotteshausleuten auch alle andern im Bundesbriefe aufgeführten Contrahenten, der damalige Abt von Dissentis und sämmtliche Oberbündner Unterthanen des Bisthums Chur gewesen sein, eine Consequenz, welche selbst den beiden Herren Verfassern unserer Schrift etwas stark vorkommen dürfte. Die Unstatthaftigkeit einer derartigen Argumentation leuchtet von selbst ein, wie denn auch in älteren Traktaten der Eidgenossen der Name Zürichs an ihrer Spitze steht, ohne daß diesen eingefallen wäre, in dieser Uebung eine Einräumung oder Ansprache von Herrschaftsrechten oder irgend eines dynastischen Vorzuges des erstgenannten Bundesgliedes finden zu wollen. Form und Inhalt des oben angezogenen Bundesbriefes sind überdies der Art, daß selbst

der scharfsichtigste Freund des Hochstifts keinen Anhaltspunkt für geistliche Prärogativen darin wahrnehmen, wohl aber auf ein ganz anderes Resultat als die Herren v. Mont-Plattner in Betreff der Stellung der Gotteshausleute zu dem Bischof in jener Zeit kommen wird. Sie erscheinen als gleichberechtigte Mitkontrahenten in der üblichen Formel: „Wir Aman nnd Gemeind deß Gotteßhauß" und bekräftigen das Bündniß durch Siegel und Unterschrift. Bischof Hartmann behält sich, seinen Nachkommen und seiner „Pfaffheit" das „geistlich gericht" im Briefe vor, erklärt aber ausdrücklich, daß Klagen „umb weltlich und leysch Sachen vor den weltlichen Richter, dahin sie hingehören" zum Entscheid gebracht werden sollen, woraus unzweifelhaft erhellt, daß das Bisthum damals schon seine weltliche Gerichtsbarkeit eingebüßt hatte, und blos auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf dem im Brief berührten Bundesgebiet beschränkt war. In bestimmtester Wahrung ihrer Stellung ließen Gotteshaus- und Oberbündner die bedeutungsvolle Klausel in den Brief einfließen, daß jene dem jeweiligen Bischof und diese „einen Abt zu Dissentis nit schweren noch hulden sollen, sie schweren dann auch disen Bund zun halten in aller Weiß."

(Schluß folgt.)

Römische Münzen.

Im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde ist ein Aufsatz von Herrn Ch. G. Brügger von Churwalden, dermalen in Zürich, über „römische Münzen und Straßenspuren auf dem Julier" enthalten, aus dem wir für die Leser des bündn. Monatsblattes folgende kurze Notiz über einen diesfälligen Fund auf dem Julier entnhmen:

Man weiß zwar schon aus den ältern zuverläßigen Berichten des so gehaltvollen, leider nur zu wenig verbreiteten „Neuen bündnerischen Sammlers" (1804—1812 vom geschichtskundigen trefflichen J. Ulr. v. Salis-Seewis redigirt), sowie ans spätern Compilationen, daß früher schon an mehreren Stellen längs der römischen Straßenzüge, welche von Clavenne über Tinnetione (Tinzen) oder Lapidaria (Seissa ob Thusis oder ein Ort auf dem Berge von Schams) nach Curia führten, namentlich im Oberhalbstein und am Heinzenberg, dann und wann Münzen und Alterthümer römischen und etruskischen (Chur und Burvein) Ursprungs zum Vorschein kamen. Aber auf keinem der Bergpäffe selbst, welche jene Straßenzüge zu übersteigen hatten, sind bisher solche Fundstätten nachgewiesen worden, so daß es in in Ermangelung anderer sicherer Anhaltspunkte in Bezug auf den Julier und Septimer immer